

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Cadolto Modulbau GmbH
Stand August 2018

1. Grundsätzlich

- a. Die nachstehenden Bedingungen gelten sowohl für Lieferungen als auch (Bau-)Leistungen. Partner und Dienstleister sind im Folgenden „Lieferanten“ genannt.
- b. Den nachstehend aufgeführten Bedingungen widersprechende Bedingungen von Lieferanten gelten nur, wenn sie explizit schriftlich vereinbart wurden.
- c. Bei einem Widerspruch haben die nachstehenden Bedingungen in jedem Fall Vorrang und gelten mit Zustandekommen des Vertrages als akzeptiert. Die nachstehenden Bedingungen gelten auch dann, wenn Cadolto in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung oder Leistung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt. Ferner gilt auch ein Schweigen auf von Lieferanten übersandte Bedingungen, die von den nachstehenden Bedingungen abweichen, nicht als Zustimmung.

2. Schriftform

- a. Die Schriftformerfordernisse gilt für alle Vereinbarungen, die zwischen Cadolto und ihren Lieferanten getroffen werden, einschließlich etwaiger Änderungen, Nebenabreden, Erklärungen zur Beendigung sowie sonstige Erklärungen und Mitteilungen. Mündlich oder telefonisch erfolgte Abreden bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Cadolto.

3. Angebot, Bestellung, Weitergabe

- a. Der Lieferant hat sich im Angebot genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Bedenken diese deutlich im Angebot zu kennzeichnen. Das Angebot des Lieferanten hat schriftlich und unentgeltlich zu erfolgen. Es begründet keine Verpflichtung für den Anfragenden. Kostenvoranschläge werden nicht vergütet. Hat der Lieferant Bedenken gegen die gewünschte Art der Ausführung, so hat er diese unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- b. Bei Annahme der Bestellung hat der Lieferant innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Zugang durch Übersendung der gegengezeichneten Bestellung zu bestätigen. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er sich über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat. Beispielsweise durch Einsicht in die vorhandenen und übergebenen Pläne und Dokumente. Abweichungen in Quantität oder Qualität gegenüber Text und Inhalt der Bestellung oder spätere Vertragsänderungen gelten erst dann als vereinbart,

Cadolto Modulbau GmbH
Wachendorfer Str. 34
90556 Cadolzburg, Deutschland

Tel +49 9103 502-0
Fax +49 9103 502-120
E-Mail info@cadolto.com

Geschäftsführer
Wolfgang McNichols
Henning Schrewe
Jürgen Warmuth
Handelsregister
Amtsgericht Fürth HRB 16721 (GmbH)
Umsatzsteuer-Id.Nr.:
DE 317 505 395

Sparkasse Bremen
BIC: SBREDE22XXX
IBAN: DE17 2905 0101 0082 2742 59

wenn Cadolto diese ausdrücklich und schriftlich bestätigt hat. Cadolto kann Änderungen des Liefergegenstands bzw. der vereinbarten Leistung auch nach Vertragsschluss verlangen, soweit diese für den Lieferanten zumutbar sind. Bei Vertragsänderungen sind für beide Parteien, insbesondere hinsichtlich Mehr- oder Minderkosten sowie Lieferterminen, schriftlich zu vereinbaren. Formale Vorgaben zur Anzeige von Änderungen sind dabei einzuhalten.

- c. Dem Lieferanten ist es nicht gestattet, den ihm erteilten Auftrag ganz oder teilweise an Dritte weiter zu vergeben. Sollte dies ausnahmsweise durch Cadolto schriftlich gestattet werden, bleibt der Lieferant für die Erfüllung des Vertrages verantwortlich. Voraussetzung für jedwede Weitergabe ist, dass der freigegebene Nachunternehmer fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig ist, sowie die besonderen Pflichten des Lieferanten jederzeit erfüllt. Zu den Pflichten gehört auch, dass der Nachunternehmer seinen Verpflichtungen zur Abführung von Löhnen/Gehältern, Sozialabgaben und Steuern regelmäßig nachkommt und insbesondere nicht von der Vergabe von öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen ist. Der freigegebene Nachunternehmer hält unter Verantwortung des Lieferanten alle Pflichten ein. Abweichend von § 4 Nr. 8 VOB/B dürfen auch Leistungen, auf die der Betrieb des Lieferanten nicht eingerichtet ist, nur mit schriftlicher Zustimmung Cadoltos an Nachunternehmer weitergegeben werden.

Sofern Cadolto einer Untervergabe einer Leistung zustimmt, ist der Lieferant verpflichtet, alle erforderlichen vereinbarten Nachweise des Subunternehmers gegenüber Cadolto sicherzustellen. Mit Beantragung der Zustimmung zur Weitergabe von Leistungen hat der Lieferant schriftlich die genauen Firmendaten des Nachunternehmers einschl. der Art und Umfang der zur Weitergabe gedachten Leistungen vorzulegen. Der Lieferant hat dieselben Bedingungen dieses Vertrages lückenlos seinem Nachunternehmer durchzureichen.

4. Besondere Pflichten des Lieferanten

- a. Der Lieferant ist verpflichtet, für ausreichend und hinreichend qualifiziertes Personal für die Planung, Organisation, Dokumentation und Erfüllung der jeweils beauftragten Leistung/Lieferung zu sorgen. Hierzu gehört, dass der Lieferant für die Dauer seiner Leistungserbringung einen, oder mehrere, je nach Volumen, deutschsprachigen und sachkundigen Ansprechpartner am Ort der Leistungserbringung dauerhaft bereithält. Soweit dies nicht erfüllt wird, ist Cadolto berechtigt, einen Dolmetscher auf Kosten des Lieferanten zu beauftragen.
- b. Die jeweils beauftragten Leistungen/Lieferungen sind entsprechend fachmännisch unter Beachtung der gegebenenfalls für das jeweilige Bauvorhaben vorgegebener und geltender spezifischer Normen, Vorschriften und Richtlinien auszuführen. Die Nachweise hierüber sind Cadolto vorzulegen.
- c. Der Lieferant hat jeweils sicherzustellen und auf Anforderung nachzuweisen, dass nur Produkte/Dienstleistungen angeliefert, verbaut oder erbracht werden, die für das jeweilige Bestimmungsländ einwandfrei mit Hersteller, Herstellungsland sowie Gütezeichen etc. gekennzeichnet sind und die während der projektbezogenen Vereinbarung gültige amtliche Zulassung besitzen und den gültigen Regelwerken entsprechen. In jedem Fall ist Cadolto von Ansprüchen/Schäden aus seinen Abnehmerverträgen vollumfänglich freizuhalten.
- d. Die Arbeitssicherheitsvorschriften auf den Baustellen hält der Lieferant ein. Bei Missachtung werden die Mitarbeiter des Lieferanten von der Baustelle verwiesen.

- e. Soweit im Leistungsumfang der projektbezogenen Beauftragung eine Planung, gleichwelcher Art, enthalten ist, gilt: Planungen, Statiken und Zeichnungen für die einzelnen projektbezogenen Vereinbarungen werden Eigentum von Cadolto und sind in der vereinbarten Vergütung enthalten. Alle Planungen sind mit genauer Verortung und eindeutiger Definition der tatsächlich eingebauten Fabrikate zu übergeben (Plan oder -Tabelle). Die Schottplanungen sind zusätzlich auszuführen. Die Verortung von eingesetzten Produkten ist nachvollziehbar aufzuschlüsseln und separat aufgelistet zu übermitteln.

5. Preise und Sicherheitsleistungen

- a. Alle in der Bestellung genannten Preise sind bindend, erfahren keinerlei Änderungen und schließen Nachforderungen aller Art aus, es sei denn, im Vertragsverhältnis ist etwas anderes dazu vereinbart. Der Lieferant versichert, sich über alle, die Preisbildung beeinflussenden Umstände informiert zu haben.
- b. Soweit nicht etwas anderes vereinbart worden ist, schließt der Preis die Lieferung nach Incoterms 2010 DAP DE-Cadolzburg, oder der Baustellenadresse einschließlich Verpackung und Entladen ein. Eine Entladung muss mit ausreichend Vorlaufzeit im Werke Cadolzburg oder auf Baustellen angemeldet werden.
- c. Bei der Schlusszahlung wird eine Sicherheit in Höhe von 5 % der Bruttoabrechnungssumme für die Dauer der Verjährungsfrist der Mängelansprüche einbehalten, die der Lieferant durch eine Bürgschaft, ausgestellt von einem deutschen Kreditinstitut oder einer deutschen Kreditversicherung ablösen kann. Die Rückgabe der Bürgschaft/Auszahlung des Sicherheitseinbehaltes erfolgt nach Ablauf der jeweiligen Gewährleistungsfrist, sofern bis dahin keine Mängel an der abgenommenen Leistung aufgetreten sind und nur soweit der Sicherheitseinbehalt bzw. die Bürgschaft nicht in Anspruch genommen worden oder Ansprüche erfüllt sind.
- d. Bei einer Lieferung unter Eigentumsvorbehalt wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Waren/Dienstleistungen oder Forderungen nach Wahl des Lieferanten freigegeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Soweit die Bedingungen des Lieferanten eine niedrigere Freigabegrenze vorsehen, gilt diese.

6. Lieferung, Liefertermin und Lieferverzug

- a. Soweit nicht etwas anderes vereinbart worden ist, erfolgt die Lieferung fracht-, verpackungskosten- und gebührenfrei bis zu dem von Cadolto angegebenen Bestimmungsort (Erfüllungsort). Bei Sammelladungen ist die Spedition anzuweisen, die Sendung sofort zuzustellen. Auf Wunsch von Cadolto hat der Lieferant die Verpackungsmaterialien auf seine Kosten vom Erfüllungsort abzuholen und zu entsorgen. Ist zu den Verpackungskosten ausnahmsweise etwas anderes vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Cadolto ist berechtigt, Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden, gegen eine Vergütung von 2/3 des sich aus der Rechnung hierfür ergebenden Wertes frachtfrei zurückzusenden.
- b. Der Lieferant ist verpflichtet, Cadolto 5 Tage vor Auslieferung der Waren schriftlich oder fernschriftlich über den bevorstehenden Wareneingang zu unterrichten. Die Nachricht hat die genaue

Spezifikation der Ware, insbesondere die auszuliefernden Stückzahlen sowie die Cadolto Bestellnummer auszuweisen. Rechnungen gelten nicht als Nachricht im vorgenannten Sinne. Der Lieferant hat seiner Verpflichtung zur Benachrichtigung entsprochen, wenn Cadolto die Nachricht vor Eingang der Ware zugeht. Alle Kosten, die Cadolto durch Nichtbeachtung der vorgenannten Vorschriften entstehen, hat der Lieferant zu erstatten.

- c. Alle im Vertrag, im Schriftverkehr und der Bestellung genannte Termin sind Vertragsbestandteil und somit bindend. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware am von Cadolto angegebenen Bestimmungsort. Der Lieferant hat Cadolto eine erkennbare Verzögerung seiner Leistung unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen.
- d. Der Lieferant steht für die Beschaffung der für seine Lieferungen und Leistungen erforderlichen Zulieferungen und Leistungen, auch ohne Verschulden ein.
- e. Wesentlicher Bestandteil der einwandfreien Leistung/Lieferung ist die formschlüssige, vollständige Dokumentation und Vorlage notwendiger Zertifizierungen, sowie Qualitäts- oder Ursprungsnachweise (z. B. Prüfbescheinigungen) nach den jeweiligen gültigen Gesetzen des Bestimmungslandes. Eine gegebenenfalls vereinbarte Einweisung in den Betrieb, Wartung und Pflege des Werks muss zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgt sein.
- f. Erfüllt der Lieferant nicht in der vereinbarten Lieferzeit, so haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Falle des Lieferverzugs ist Cadolto berechtigt, für jeden Kalendertag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Auftragswertes zu verlangen, höchstens jedoch 5 % des Auftragswertes. Sind Teillieferungen vereinbart, so ist der Auftragswert im vorgenannten Sinne der Wert der Teillieferung, mit der der Lieferant in Verzug ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Etwaig gezahlte Vertragsstrafen sind auf Schadenersatzansprüche anzurechnen.
- g. Fälle höherer Gewalt befreien den Lieferanten und Cadolto für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Unter höhere Gewalt in diesem Sinne zählen nur folgende Umstände: Naturkatastrophen, Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse (dazu zählen nicht gewaltsame Demonstrationen), Sabotage durch Betriebsfremde (Angehörige von Zulieferern und Unterlieferanten zählen nicht als Betriebsfremde), Streik oder Aussperrung in Arbeitskämpfen, in die nicht nur das bestreikte oder aussperrende Unternehmen verwickelt ist. Der Betroffene hat unverzüglich den anderen Vertragspartner umfassend zu informieren und im Rahmen des Zumutbaren alles zu unternehmen, um die Auswirkungen derartiger Fälle zu begrenzen. Der Betroffene hat den anderen Vertragspartner unverzüglich über das Ende der Störung zu informieren.
- h. Im Falle einer längerfristigen Lieferverhinderung, der Stellung eines Eigenantrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder der Ablehnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse ist Cadolto berechtigt, vom Vertrag bezüglich des noch nicht erfüllten Teils zurückzutreten. Ist der Lieferant von einem der vorstehenden Ereignisse betroffen, wird er Cadolto nach besten Kräften bei der Verlagerung der Produktion des Liefergegenstands zu Cadolto oder einem Dritten unterstützen. Darüber hinaus tritt der Lieferant die ihm gegen seine

Zulieferer bzw. Nachunternehmer zustehenden Gewährleistungsansprüche an Cadolto ab. Cadolto nimmt die Abtretung an.

- i. Der Lieferant hat das Ausbleiben notwendiger, von Cadolto zu liefernder Unterlagen unverzüglich schriftlich anzuzeigen und eine angemessene Frist zur Nachlieferung zu setzen.
- j. Bei früherer Anlieferung als vereinbart behält Cadolto sich die Rücksendung oder Abweisen der Lieferung auf Kosten des Lieferanten vor. In Einzelfällen der vorzeitigeren Anlieferung lagert die Ware bis zum Liefertermin bei Cadolto auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Die Zahlungsfrist der Rechnung beginnt frühestens zum vereinbarten Liefertermin. Teil- oder Mehrlieferungen akzeptiert Cadolto nur nach ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Vereinbarung.
- k. Cadolto ist berechtigt, sich innerhalb der üblichen Geschäftszeiten über die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen zu informieren. Auf Wunsch sind Cadolto die zur Unterrichtung erforderlichen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen.
- l. Leistungen auf Regie sind schriftlich von der Einkaufsabteilung anzuordnen. Ohne vorherige Freigabe gelten nachträglich vorgelegte Regieleistungen als vollumfänglich im Hauptauftrag enthalten. Etwaige, durch Mitarbeiter von Cadolto unterzeichnete Regiebelege führen zu keiner Vergütung. Die Unterzeichnung dieser Belege erfolgt grundsätzlich vorbehaltlich des zu prüfenden Auftragsumfangs innerhalb der Einkaufsabteilung, auch wenn dies nicht ausdrücklich auf den Regiebeleg vermerkt ist.

7. Gefahrübergang, Abnahme

- a. Mit Anlieferung der Ware bei dem von Cadolto angegebenen Bestimmungsort (einschließlich Entladen) geht die Gefahr auf Cadolto über. Bei Selbstabholung geht die Gefahr auf Cadolto über, sobald die Ware das Gebäude des Lieferanten verlassen hat. Die kaufmännische Prüf- und Rügepflicht verlängert sich bis zur Verarbeitung der Ware.
- b. Die Abnahme setzt voraus, dass die geschuldete Leistung des Lieferanten vollständig und mangelfrei ist. Wesentlicher Bestandteil der einwandfreien Leistung zum Zeitpunkt der Abnahme ist die formschlüssige, lückenlose Dokumentation und Vorlage notwendiger Zertifizierungen, sowie Qualitäts- oder Ursprungsnachweise (z. B. Prüfbescheinigungen) nach den jeweiligen gültigen Gesetzen des Bestimmungslandes. Eine gegebenenfalls erforderliche Einweisung in den Betrieb, Wartung und Pflege des Gewerks muss zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgt sein. Wenn in diesem Vertrag bzw. in entsprechenden projektbezogenen Vereinbarungen keine anderen Termine genannt sind, muss die vollständige Dokumentation (Betriebsunterlagen, Zertifikate, etc.) Cadolto spätestens 14 Tage vor dem Abnahmetermin vorliegen. Die Abnahme von Leistungen des Lieferanten erfolgt in jedem Fall förmlich und nach den Regeln dieses Vertrages. Die Abnahmefiktionen des § 12 Nr. 5 VOB/B, insbesondere konkludente Abnahmen durch teilweise Ingebrauchnahme sind ausgeschlossen.
- c. Bis zur Schlussabnahme trägt der Lieferant grundsätzlich die Gefahr für seine Leistungen gemäß § 644 (1) BGB.
- d. Dem Lieferanten ist bekannt, dass Cadolto einer Abnahme der von Cadolto zu erbringenden Leistungen seitens des Bauherrn bedarf, in der die vom dem Lieferanten erbrachten Lieferungen

und Leistungen als abzunehmende Leistung mit einbezogen werden. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass Cadolto die Abnahme der Leistung des Lieferanten mit der eigenen Bauherrenabnahme koordiniert. Sollten sich aus der Abnahme Erkenntnisse über bis dahin nicht entdeckte Mängel oder Abweichungen vom erforderlichen Lieferumfang ergeben, ist Cadolto, unabhängig davon, ob die Annahme zuvor unter Vorbehalt erfolgte oder nicht, dazu berechtigt, die kostenneutrale Beseitigung des gegenständlichen Mangels bzw. der Abweichung zu verlangen. Vorbehalte des Bauherrn bei der Abnahme, welche die Leistungen des Lieferanten betreffen, wirken demnach auch gegenüber dem Lieferanten und zwar unbeschadet etwaiger weitergehender Vorbehalte seitens Cadoltos.

8. Rechnung und Zahlung

- a. Rechnungen müssen in Reihenfolge des Textes und Preisen der Bestellung entsprechen und sind Cadolto unverzüglich nach erfolgter Lieferung unter Angabe von Bestellnummer und Projektnummer in 2-facher Ausfertigung per Post einzureichen. Digital übermittelte Rechnungen werden von Cadolto nicht akzeptiert. Alle Abschlags-, Teil- und Schlussrechnungen sind entsprechend zu benennen und bei der projektbezogenen Vereinbarungen genannten Adresse postalisch in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der Projekt- und Bestellnummer einzureichen. Bei Folgerechnungen sind jeweils Leistungen von vorangegangenen Rechnungen mit einzubeziehen und auszuweisen = kumulierte Rechnungsstellung. Die bisher von Cadolto geleisteten Zahlungen sind dabei ebenfalls auszuweisen. Beauftragte Nachträge erhöhen die Hauptauftragssumme und sind mit in die Abschlags- bzw. Schlussrechnung aufzunehmen. Erhaltene Abschlagszahlungen und die auf sie entfallenen Steuerbeträge sind auszuweisen.

Die Verpflichtung zur Vergütung zusätzlicher Mehrleistungen durch Cadolto entsteht nur dann, wenn die Ausführung der Leistung vorher schriftlich vereinbart wurde. Rechnet der Lieferant Regieleistungen gemäß Punkt 6.I. ab, müssen diese Nachweise vollständig von Cadolto-Mitarbeitern freigezeichnet und mit der Rechnung eingereicht werden. Ohne die entsprechenden Nachweise werden die Rechnungen um Regiebeträge gekürzt bzw. vollständig zur Entlastung an den Rechnungssteller zurückgesandt.

- b. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst zum Zeitpunkt des Eingangs der Richtigstellung als eingegangen. Die Zahlungsfrist von Forderungen tritt erst nach vollständigem Wareneingang und nach Eingang der ordnungsgemäß erstellten Rechnungsunterlagen ein. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist auf der Rechnung gesondert auszuweisen. Cadolto ist berechtigt, Rechnungen, welche nicht nach dem Umsatzsteuergesetz erforderlichen Angaben enthalten, zurückzuweisen.
- c. Die Zahlungsfrist beginnt dabei mit Eingang einer prüffähigen Rechnung bei Cadolto. Sofern die Rechnung aus berechtigten Gründen aufgrund inhaltlicher und/oder formeller Fehler unbearbeitet zurückgeschickt wird, gelten die genannten Fristen ab Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung erneut.
- d. Vertragsgemäß gestellte Rechnungen zahlt Cadolto innerhalb von 30 Kalendertagen, gerechnet nach Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 60 Kalendertagen rein netto. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Übergabe des Überweisungsauftrags an die Bank/Kreditinstitut bzw. der Tag der Absendung des Schecks maßgeblich. § 286 Abs. 3 BGB gilt für den Verzug von Cadolto mit der Maßgabe, dass es in jedem Fall einer Mahnung des Lieferanten bedarf. Der Lieferant darf über seine gegenüber Cadolto bestehenden

Forderungen durch Abtretung, Verpfändung oder dergleichen nur verfügen, wenn er zuvor die schriftliche Zustimmung von Cadolto eingeholt hat.

9. Garantie, Gewährleistung, Mängelrüge und (Produzenten-)Haftung

- a. Der Lieferant garantiert und leistet Gewähr dafür, dass die Lieferung bzw. Leistung keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, die vereinbarte oder garantierte Beschaffenheit hat, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet und dem anerkannten Stand und Regeln der Technik sowie den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Gemeinschaft und des Bestimmungslandes entspricht. Dies gilt auch dann, wenn Cadolto die vom Lieferanten vorgelegten Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Ausführungsunterlagen unterschrieben, genehmigt, gestempelt bzw. mit einem „Gesehen“-Vermerk o. ä. gekennzeichnet hat.
- b. Entspricht die Lieferung bzw. Leistung dem nicht, darf Cadolto nach ihrer Wahl Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen, sowie nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern, Schadenersatz bzw. Ersatz verblicher Aufwendungen verlangen. Eine Nachbesserung gilt nach erfolglosem erstem Versuch als fehlgeschlagen.
- c. § 377 HGB gilt nicht. Stattdessen gilt: Die kaufmännische Prüf- und Rügepflicht verlängert sich bis zur Verarbeitung der Ware. Bei Feststellung eines Mangels beim Verarbeiten der Ware, wird dieser binnen 8 Werktagen gerügt. Wenn eine Wareneingangskontrolle durch Cadolto stattfindet, findet diese nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbaren Abweichungen in Identität und Menge statt. Solche Mängel wird Cadolto innerhalb von 14 Tagen nach dieser genannten Prüfung rügen. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Bei festgestellten Mängeln ist Cadolto berechtigt, die gesamte Lieferung zurückzusenden.
- d. Die Gewährleistungsansprüche verjähren nach den gesetzlichen Bestimmungen. Mängel, insbesondere Materialfehler, die sich erst bei Verarbeitung oder nach Ingebrauchnahme des Liefergegenstands herausstellen, kann Cadolto auch nach Ablauf der Verjährungsfrist oder nach Weiterverarbeitung, Montage oder Einbau innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Entdeckung geltend machen. Der Lieferant verzichtet insoweit auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge. Der Gewährleistungsanspruch verjährt 2 Jahre nach Erhebung der Mängelrüge innerhalb der Verjährungsfrist, jedoch nicht vor deren Ende.
- e. Die Verjährung nach Absatz 8.d. ist gehemmt, wenn zwischen den Parteien über das Bestehen oder den Umfang von Gewährleistungsansprüchen verhandelt wird oder solange der Lieferant das Vorhandensein eines Mangels selbst prüft. Die Hemmung ist beendet, wenn der Lieferant Cadolto schriftlich mitteilt, dass die Verhandlung beendet sei oder das Ergebnis der Prüfung Cadolto zugesandt wird oder der Lieferant die Fortsetzung der Mängelbeseitigung schriftlich verweigert. Die Wiederaufnahme der Verhandlung, Prüfung oder Mängelbeseitigung führt erneut zur Hemmung der Verjährung.

- f. Die Gewährleistung des Lieferanten erstreckt sich auch auf die von seinen Unterlieferanten gelieferten Teile und Leistungen.
- g. Bei Gefährdung der Betriebssicherheit, bei Gefahr ungewöhnlich hoher Schäden, zur Aufrechterhaltung der Lieferfähigkeit von Cadolto gegenüber seinen Abnehmern sowie bei besonderer Eilbedürftigkeit darf Cadolto nach Unterrichtung des Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder von Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant, soweit diese angemessen und marktüblich sind. Der Lieferant haftet für sämtliche mittelbar oder unmittelbar entstehende Schäden und Aufwendungen aufgrund von Mängeln und Verzug des Liefergegenstands. Ersatzpflichtig sind auch die Aufwendungen für eine den üblichen Umfang übersteigende Wareneingangskontrolle, sofern zumindest Teile der Lieferung als mangelhaft erkannt wurden. Dies gilt auch für eine teilweise oder vollständige Überprüfung der erhaltenen Lieferungen im weiteren Geschäftsablauf bei Cadolto oder seinen Abnehmern. Sofern sich der Lieferant bei der Leistungserbringung Dritter bedient, haftet er für diese wie für Erfüllungsgehilfen.
- h. Der Lieferant erstattet auch Aufwendungen die Cadolto oder seinen Abnehmern im Vorfeld von oder im Zusammenhang mit Mängelhaftungsereignissen und Verzug zur Schadensverhütung, -abwehr oder -minderung entstehen.
- i. Der Lieferant ist verpflichtet, Cadolto von entsprechenden Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, wenn Cadolto wegen Verletzung behördlicher Vorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder Gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit seiner Leistung in Anspruch genommen wird, die auf Lieferung oder Leistung des Lieferanten zurückzuführen ist. Weitergehende Schadenersatzansprüche von Cadolto bleiben insoweit unberührt.
- j. Im Übrigen haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.

10. Schutzrechte, Urheberrechte

- a. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung/Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden und stellt Cadolto von etwaigen Ansprüchen Dritter frei. Die Freistellung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen und Schäden, die Cadolto aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.
- b. Die Verjährungsfrist für die Ansprüche nach Absatz 9.a. beträgt 10 Jahre, beginnend mit dem Abschluss des jeweiligen Vertrages.
- c. An den dem Lieferanten überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Plänen, Mustern, Modellen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich Cadolto sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Cadolto nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung von Cadolto zu verwenden. Vom Lieferanten überlassene Unterlagen darf Cadolto, für Schulungen, Instandhaltung sowie nach gesonderter Vereinbarung auch für weitergehende Zwecke vervielfältigen und verwenden.

11. Vertraulichkeit

- a. Der Lieferant wird die den Abschluss von Verträgen und deren Inhalt sowie die ihm von Cadolto überlassenen Informationen wie etwa Unterlagen, Erkenntnisse, Muster, Fertigungsmittel, Modelle, Datenträger usw. geheim halten, Dritten (auch Unterlieferanten) nicht ohne schriftliche Zustimmung von Cadolto zugänglich machen und nicht für andere als die von Cadolto bestimmten Zwecke verwenden. Dies gilt entsprechend für Vervielfältigungen. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die dem Lieferanten bei Empfang bereits berechtigter Weise ohne Verletzung der Geheimhaltung bekannt waren oder danach berechtigter Weise bekannt werden, die – ohne Vertragsverletzung durch eine der Parteien – allgemein bekannt sind oder werden oder für die dem Lieferanten schriftlich die Erlaubnis zu einer anderweitigen Nutzung erteilt worden sind.
- b. Es ist dem Lieferanten nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung von Cadolto gestattet, auf die mit Cadolto bestehende Geschäftsbeziehung in Informations- und Werbematerialien Bezug zu nehmen. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die Cadolto aus der Verletzung dieser Regelung erwachsen. Dies gilt entsprechend für die Nennung von Projekt als Referenzen, sowie für Bilder von Cadolto-Projekten.

12. Beistellungen, Werkzeuge und Vorrichtungen

- a. Von Cadolto beigestellte Produkte, Zeichnungen, Teile, Behälter, Spezialverpackungen, Werkzeuge, Messmittel oder ähnliches (Beistellungen) bleiben Eigentum von Cadolto. Der Lieferant ist nur mit Genehmigung von Cadolto befugt, über die beigestellten Werkzeuge zu benutzen oder ihren Standort zu verlagern. Die Werkzeuge sind durch den Lieferanten als im Eigentum von Cadolto stehend zu kennzeichnen.
- b. Vervielfältigungen von Beistellungen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Cadolto angefertigt werden. Die Vervielfältigungen gehen mit ihrer Herstellung in das Eigentum von Cadolto über.
- c. Der Lieferant ist verpflichtet, im Eigentum von Cadolto stehende Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von Cadolto bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Cadolto gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant Cadolto schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; Cadolto nimmt die Abtretung hiermit an. Die Kosten der Unterhaltung und Reparatur der Werkzeuge tragen die Vertragspartner je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel der vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind diese ausschließlich vom Lieferanten zu tragen. Etwaige Störfälle hat der Lieferant unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadenersatzansprüche unberührt. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten in keinem Fall zu.
- d. Die vorstehenden Regelungen gelten für Vorrichtungen entsprechend.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- a. Erfüllungsort ist der von Cadolto angegebene Bestimmungsort. Soweit der Lieferant Vollkaufmann im Sinne des Gesetzes ist, wird für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten als ausschließlicher Gerichtsstand das Gericht, welches für den Sitz von Cadolto zuständig ist, vereinbart. Cadolto ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an einem anderen zuständigen Gericht zu verklagen.

14. Schlussbestimmungen

- a. Die Rechtsbeziehungen aus dem Vertragsverhältnis beurteilen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- b. Im Falle der Übersetzung des Vertrags gilt für dessen Auslegung allein der deutsche Vertragstext. Bei Mehrsprachigkeit von Korrespondenzen bzw. Verträgen/Ergänzungen gilt alleine der deutsche Vertragstext.
- c. Es wird darauf hingewiesen, dass Cadolto personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen speichert und im Zusammenhang mit Geschäftsvorfällen verarbeitet und aufbewahrt.

15. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, im Fall einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.